

II-11573 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7380/1-Pr 1/90

5364/AB

1990 -06-22

zu 5428/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5428/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (5428/J), betreffend Novellierung des § 42 StGB, beantworte ich wie folgt:

1. Ich möchte vorausschicken, daß die Bestimmung über mangelnde Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 des Strafgesetzbuches) nach dem Willen des Gesetzgebers von 1974 keineswegs zu dem Zweck geschaffen worden ist, Delikte wie Kaufhaus- oder Zeitungsdiebstähle schlechthin von strafgerichtlicher Verfolgung auszunehmen, sondern daß mit dieser Bestimmung (lediglich) ein Instrumentarium geschaffen werden sollte, mit dem jene Fälle von "Bagatelldelinquenz" strafgerichtlicher Verfolgung entzogen werden sollen, denen - auch aus generalpräventiver Sicht - nur eine geringe soziale Schädlichkeit innewohnt.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurden die Voraussetzungen der Anwendbarkeit dieser Bestimmung vor allem dadurch erweitert, daß nunmehr auch die Staatsanwaltschaften diesen Strafausschließungsgrund wahrnehmen und daß mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedrohte Delikte sowie jene Fälle einbezogen wurden, in denen die Tat zwar nicht nur geringfügige Folgen nach sich gezogen hat, diese aber bereits gutgemacht oder ausgeglichen

- 2 -

worden sind. Die zunächst von den Gerichten und Staatsanwaltschaften bei der Handhabung des neuen § 42 StGB zu beobachtende Praxis entsprach grundsätzlich durchaus den Intentionen des Gesetzgebers.

2. In den in der Anfragebegründung erwähnten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs hat sich dieser im Jahr 1989 mehrfach mit den Anwendungsmöglichkeiten des § 42 auseinandergesetzt und bei der Beurteilung der Frage, ob "geringe Schuld" im Sinne des § 42 Z 1 StGB vorliegt, darauf abgestellt, daß die Schuld des Täters absolut und im Vergleich zu den typischen Fällen der jeweiligen Deliktsverwirklichung (atypisch) geringfügig sein müsse. So genüge es beispielsweise im Rahmen fahrlässigen Täterverhaltens nach § 88 Abs. 1 StGB nicht, daß den Täter bloß kein schweres Verschulden treffe, sondern es müsse ein Sorgfaltsverstoß vorliegen, dessen Gewicht im Vergleich zu den Durchschnittsfällen deutlich abfällt.

Ich halte es für richtig und mit den Intentionen des Gesetzgebers durchaus im Einklang stehend, neben der absoluten auch eine - auf das jeweils verwirklichte Delikt bezogene - relative Geringfügigkeit zu verlangen.

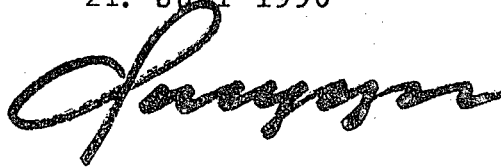
3. Restriktiv hat sich die jüngere Rechtsprechung zu den Anwendungsmöglichkeiten des § 42 StGB vor allem auf den Bereich der Verkehrsdelinquenz ausgewirkt: Zum einen hat der Oberste Gerichtshof - im Gegensatz zu seiner bisherigen Judikatur - als "unbedeutende Folgen" im Sinn des § 42 Z 2 StGB nur jene Körperverletzungen angesehen, die eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von nicht mehr als drei Tagen zur Folge haben, und zum anderen - dem Buchstaben des Gesetzes folgend - ausdrücklich festgehalten, daß der Tatfolgenausgleich (bis zum Schluß der Hauptverhandlung) bereits vorgenommen worden sein muß.

- 3 -

Damit ist die Anwendung des § 42 StGB auf fahrlässige Körperverletzungen, die im Zuge von Verkehrsunfällen entstanden sind, eingeengt worden.

4. Ich glaube daher, daß in der nächsten Legislaturperiode eine Änderung der zu dieser Judikatur führenden gesetzlichen Grundlagen überlegt werden sollte, wobei ich weniger an eine weitere Ergänzung des § 42 StGB als an eine Änderung des § 88 StGB denke.

21. Juni 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz', written in a cursive style.